

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING-
UND FINANZGESELLSCHAFTEN

GESCHÄFTSBERICHT 2007

Vorstand

Dr. Georg Stucky, Präsident, Baar
Dr. Kurt Arnold, Erlinsbach
Dr. Peter A. Derendinger, Wilen b. Wollerau
Max Kühne, Binningen
Daniel Lüthi, Utzigen
Lucas Metzger, Basel
Dr. Stephan Mumenthaler, Basel
Urs B. Rinderknecht, Zürich
Dr. Alfred Storck, Zürich
Dr. Ueli Vischer, Basel

Sekretariat

PD Dr. Christoph Winzeler, Geschäftsführer
CH-4052 Basel, Aeschenplatz 7
Tel. +41 51 295 93 93
Fax +41 61 272 53 82
E-Mail: info@holdingverband.ch
Internet: www.holdingverband.ch

Revisionsstelle

Jürg Allemann, Zürich
Dr. Georg Schürmann, Basel

Ausgleichskasse

Daniel Cerf, Geschäftsführer
CH-8004 Zürich, Ankerstrasse 53
Tel. +41 44 296 10 00
Fax +41 44 242 85 49

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung – Neuausrichtung des Verbandes	5
II.	Schlaglichter aus Wirtschafts- und Rechtspolitik	7
1.	Kapitalmarktrecht	7
1.1	Reform des Aktienrechts	7
1.2	Von den Wertpapieren zu den Bucheffekten	8
1.3	Vom Anlagefonds zu den Kollektivanlagen	9
2.	Vision 2015: Masterplan Finanzplatz Schweiz	10
2.1	Ausgangslage	10
2.2	Der Finanzplatz im Kontext der schweizerischen Volkswirtschaft	11
2.3	Internationale Entwicklungen	12
2.4	Masterplan Finanzplatz Schweiz – ausgewählte Wachstumsziele	14
2.5	Von der Vision zur Wirklichkeit	15
3.	Steuerfragen	15
3.1	Totalrevision der Mehrwertsteuer und Branchenbroschüren der ESTV	15
3.2	Steuerliche Behandlung von Trusts: neues Kreisschreiben der SSK	17
3.3	EU-Zinsbesteuerung; Satzerhöhung ab Juli 2008	18
4.	Business Continuity Management – eine aktuelle Fragestellung am Beispiel der jüngsten Selbstregulierung der Banken	18
4.1	Ausgangslage und Anwendungsbereich	19
4.2	Inhaltliche Schwerpunkte	20
4.3	Beurteilung	21
III.	Ausgleichskassen (mit Schema)	23
1.	Unsere AHV- und Familienausgleichskassen	23
	Schema	26
2.	Die Ausgleichskasse Banken im Besonderen	23
3.	Die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich	23
4.	Das Projekt einer Familienausgleichskasse Schweiz	24

IV. Interna	27
1. Generalversammlung 2007	27
2. Mitgliederbestand	27
3. Bilanz per 31.12.2007	28
4. Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2007	29
5. Revisionsbericht	30

I. Einleitung – Neuausrichtung des Verbandes

Im vergangenen Jahr hat sich der Vorstand neben den ordentlichen Geschäften auch mit der künftigen Ausrichtung der Tätigkeit unseres Verbandes beschäftigt. Wir haben *bisher zwei Funktionen* wahrgenommen:

- zum einen als *Mitträger der AHV-Ausgleichskasse der Banken (zusammen mit der Schweizerischen Bankiervereinigung) und einiger Familienausgleichskassen (bisher Aargau und Zürich)*. In dieser Funktion ermöglicht unser Verband auch Unternehmen, die weder Bank noch Effektenhändler sind und deshalb nicht Mitglied der Bankiervereinigung sein können, über deren AHV-Ausgleichskasse kostengünstig abzurechnen. Diese Anschlussmöglichkeit bieten wir seit unserer Gründung im Jahr 1947 an. In letzter Zeit sind wir bei Gelegenheit auch politisch für die Belange der Ausgleichskassen tätig geworden. Auf diesen Bereich unserer Tätigkeit gehen wir im folgenden Abschnitt III näher ein.
- zum anderen als *Verband mit wirtschaftspolitischem Anspruch*. In dieser Funktion haben wir uns auch öffentlich für die Interessen der Holding- und Finanzgesellschaften eingesetzt. Das ist in gelegentlichem Lobbying, den publizierten Geschäftsberichten und nicht zuletzt den Referaten an der Generalversammlung zum Ausdruck gekommen.

Nun ist der *wirtschaftspolitische Teil unserer Aktivitäten über die vergangenen Jahre stark zurückgegangen* und hat sich bei anderen Verbänden konzentriert (namentlich Bankiervereinigung, economiesuisse und SwissHoldings). Soweit diese für ihre Kommunikation und ihr Lobbying auf spezialisierte Netzwerke angewiesen sind, haben sie solche in zeitgemässer Form geschaffen. Aus diesen Gründen kann unser Verband auf Aktivitäten in diesem Bereich verzichten.

Entsprechend hat der Vorstand beschlossen, den *Fokus der Verbandstätigkeit künftig auf die Mitträgerschaft der Ausgleichskassen und die Vertretung ihrer Interessen* – nötigenfalls auch in der Politik – zu legen. Dadurch wird unser öffentlicher Auftritt schlanker. Der vorliegende Geschäftsbericht ist deshalb voraussichtlich der letzte in dieser Form. Gern benützen wir die Gelegenheit der Generalversammlung vom 8. April 2008, Sie näher über die damit verbundenen Änderungen zu orientieren und selbstverständlich Ihre Fragen zu beantworten.

Im Folgenden gilt unser Blick ausgewählten Aspekten des wirtschaftspolitischen Umbruchs, die «pars pro toto», also beispielhaft für das Ganze stehen mögen.

- *Kapitalmarktrecht* (Abschnitt II.1): Hier stehen wir am Beginn einer Aktienrechtsreform, die eine Modernisierung bringen will, aber im Parlament wohl noch einiges zu reden geben wird. Wir dürfen gespannt sein, was uns der Gastreferent an der Generalversammlung vom 8. April 2008, Herr Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone, zu diesem Projekt zu berichten hat. Eine beispielhafte Mise à jour auf hohem Niveau bringt das schon in der parlamentarischen Behandlung stehende Bucheffektengesetz. Schliesslich wurde das Anlagefondsgesetz durch ein zeitgemässes Kollektivanlagengesetz mit differenzierendem Anlegerschutz ersetzt.
- *Perspektiven für den Finanzplatz Schweiz* (Abschnitt II.2): Mit einem seit Jahren einzigartigen «Joint Venture» haben es die Schweizerische Bankiervereinigung, der Schweizerische Versicherungsverband, die Swiss Funds Association und die Swiss Financial Market Services (der Zusammenschluss von SWX Group, SIS Group und Telekurs Group) unternommen, gemeinsame Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Ihr «Masterplan Finanzplatz Schweiz» entwickelt eine branchenübergreifende, integrierte, auch die Politik einbeziehende Strategie zur künftigen Entwicklung und könnte anderen Zweigen der Wirtschaft als Vorbild dienen.
- *Steuerrecht* (Abschnitt II.3): Hier stehen wir mitten im Versuch, die Mehrwertsteuer durch eine grundlegende Reform zu vereinfachen und wieder auf «Augenmass» zu bringen.
- *Krisen- und Katastrophenvorsorge* (Abschnitt II.4): Beispielhaft sei die jüngste Regulierung der Bankiervereinigung zum «Business Continuity Management» dargestellt. Auch sie passt in unsere Zeit, und das Regelwerk der Banken sähe für andere Wirtschaftszweige wohl vergleichbar aus.

Auf die kommende Generalversammlung treten die Herren Stephan Mumenthaler und Urs Rinderknecht aus dem *Vorstand* zurück. Ihnen gilt der Dank unseres Verbandes für ihre langjährige, tatkräftige Mitwirkung.

II. Schlaglichter aus Wirtschafts- und Rechtspolitik

1. Kapitalmarktrecht

Aktiengesellschaft und Anlagefonds sind zwei der wichtigsten Instrumente der Wirtschaft, um bei Anlegerinnen und Anlegern Kapital aufzunehmen. Beide stehen *zur Zeit im Umbruch*. Die Ersetzung des Anlagefondsgesetzes durch das neue Bundesgesetz über die Kollektivanlagen ist erfolgreich abgeschlossen, und die Überarbeitung des Aktienrechts steht unmittelbar bevor. Auch die Umgestaltung des traditionellen Wertpapierrechts durch ein zukunftsträchtiges Bucheffektengesetz ist auf gutem Weg.

1.1 Reform des Aktienrechts

Am 21. Dezember 2007 hat der Bundesrat, wie angekündigt, seine Botschaft zur Reform des Aktienrechts verabschiedet. Erklärtes Ziel der Reform ist eine Stärkung der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre. Die Vorschläge tragen in mannigfacher Beziehung noch die Handschrift von Bundesrat Christoph Blocher. Ein Vergleich des jetzt vorliegenden Projekts mit dem ursprünglichen Vorentwurf zeigt, dass die im Vernehmlassungsverfahren geäußerte Kritik ein gutes Stück weit berücksichtigt worden ist (vgl. Geschäftsbericht 2006, S. 6–8). Dadurch haben sich *Qualitäten und Chancen der Vorlage substantiell verbessert*.

Erfreulich waren und sind die neu vorgesehenen Flexibilitäten, etwa für die Generalversammlung, die künftig auch elektronisch und dezentral soll stattfinden können, oder für Kapitalerhöhungen (mit dem so genannten «Kapitalband»).

Noch verbesserungsfähig aus Sicht der Wirtschaft sind etwa:

- die vorgeschlagene *Abschaffung der Stimmrechtsvertretung durch die Banken und den Verwaltungsrat*. Sie beruht auf dem sachlich unbegründeten, sich jedoch hartnäckig behauptenden Vorwurf, diese Formen der Stimmrechtsvertretung würden gegen die Aktionärsinteressen missbraucht. Entsprechende Fälle sind jedoch nicht bekannt. Umgekehrt hätte die Abschaffung dieser Vertretungsformen praktische Nachteile für die Aktionärinnen und Aktionäre zur Folge. Wollen sie unter heutigem Recht an der Generalversammlung nicht selber teilnehmen, können sie unter mehreren «institutionalisierten» Ver-

tretungsformen wählen (durch die Bank, den Verwaltungsrat oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter). In all diesen Fällen übt der Vertreter das Stimmrecht aufgrund allgemeiner oder besonderer Weisungen der Aktionärinnen und Aktionäre aus. Es besteht kein Grund, diese Möglichkeiten zu beschneiden.

- der *Verzicht auf eine dem Gesamtinteresse der Wirtschaft Rechnung tragende Lösung für die sogenannten «Dispoaktien»* (uneingetragenen Namenaktien). Eine solche Lösung, an der verschiedene Wirtschaftsverbände gemeinsam arbeiten, wäre voraussichtlich als Nominee-Regelung zu konzipieren. Voraussetzung wäre dann freilich der Fortbestand einer Stimmrechtsvertretung durch die Banken als Nominees. Ob eine solche Lösung zustande kommt und im Parlament auf guten Boden fällt, wird sich zeigen.
- der *Zwang zur einjährigen Amtsdauer mit jährlicher Wiederwahl des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung*. Dies mag im Ergebnis eine praktikablere Einflussnahme der Aktionärinnen und Aktionäre auf die Corporate Governance der Gesellschaft sein als ein Mitbestimmungsrecht über Vergütungen. Aber es beschneidet doch die Freiheit der Gesellschaft zur Selbstorganisation ohne zwingenden Grund.
- *zu niedrige Schwellen für die Ausübung gewisser Aktionärsrechte* (bspw. eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen oder eine Sonderuntersuchung zu verlangen).
- gewisse *Unausgereiftheiten bei der Rechnungslegung*.

Nun werden sich die *Wirtschaftsverbände* über die Prioritäten für ihre Haltung gegenüber dem Parlament ins Klare kommen müssen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass es nicht nur die Publikumsgesellschaften gibt, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen oder die lokalen und regionalen Genossenschaften. Für sie gehen die neuen Auskunfts- und Offenlegungsvorschriften teilweise zu weit.

1.2 Von den Wertpapieren zu den Bucheffekten

Mit dem *Bucheffektengesetz* (BEG) erhält das Wertpapierrecht von 1936 ein modernes, auf das 21. Jahrhundert zugeschnittenes Instrumentarium (vgl. Geschäftsberichte 2003, S. 15 f., 2004, S. 16, 2005, S. 6 und 2006, S. 8 f.). Denn das geltende Recht entspricht kaum noch der heu-

tigen Praxis im Effektenhandel und bei der Effektenverwahrung über zuweilen mehrere Verwahrstellen (Mediatisierung). Früher diente der Besitz des körperlichen Wertpapiers als Anknüpfungspunkt für den Übergang der darin verbrieften Rechte. Dieser sachenrechtliche Bezugspunkt hat sich in der Praxis weitgehend verflüchtigt. Die Rechte werden faktisch nur noch durch Buchungen übertragen, derweil die Papiere in einem Sammeltesor der Banken verwahrt sind (etwa bei der SIS SegInterSettle, Olten) oder gar nicht mehr ausgedruckt werden. An die Stelle der Wertpapiere sind faktisch weitgehend Bescheinigungen (Depotauszüge) der Banken getreten. Das heutige System hat sich durch seine Effizienz bewährt, erfordert jedoch aufgrund der überalterten Gesetzgebung immer komplexere Vertragsausgestaltungen (Beispiel: die Namenaktie mit aufgeschobenem Titeldruck). Es ist juristisch einwandfrei aufgearbeitet, lässt sich aber Geschäftspartnern im Ausland nicht immer leicht erklären. Mit dem BEG wird das schweizerische Recht auf diesem Gebiet «State of the Art» und Vorbild sein.

Der Ständerat hat das BEG in der Wintersession 2007 zügig und mit nur geringfügigen Retouchen behandelt. Nun ist zu hoffen, dass sich der Nationalrat ihm anschliessen wird und das Gesetz am *1. Juli 2009 in Kraft* treten kann. Das liesse einerseits genügend Zeit für die praktischen Umsetzungsarbeiten seitens der Wirtschaft und wäre andererseits früh genug, um den Schweizer Banken den Anschluss am SEPA (Euro-Zahlungsverkehr) zu ermöglichen. Das setzt die Unwiderruflichkeit von Zahlungsanweisungen voraus, wie sie – zusammenhängend mit dem BEG – in Art. 47 Abs. 2^{bis} OR verankert werden soll.

1.3 Vom Anlagefonds zu den Kollektivanlagen

Am 1. Januar 2007 ist das neue *Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen* (KAG) in Kraft getreten, ergänzt durch eine Verordnung des Bundesrates (KKV) und eine solche der Aufsichtsbehörde (KKV-EBK). Im Vergleich zu seinem Vorgänger, dem Anlagefondsgesetz von 1966 und 1994, stellt das KAG weitgehend einen Neubau dar. Früher gab es nach schweizerischem Recht nur den vertraglichen Anlagefonds. Nun sind die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Limited Partnership) hinzugekommen. Auch die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF, zuvor einfache Aktiengesellschaft) untersteht nun

teilweise dem KAG. Das Gesetz folgt dem Leitmotiv des «mündigen Anlegers», differenziert nach Anlegerkategorien, verbessert die Transparenz und stärkt so die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz im Bereich der Fondsproduktion, nicht zuletzt gegenüber den Finanzplätzen der Europäischen Union.

2. Vision 2015: Masterplan Finanzplatz Schweiz¹

Der Schweizer Finanzplatz muss periodisch seine Aktivitäten und seine Marktposition überprüfen, um in einer immer globaleren Finanzwelt erfolgreich zu bleiben. Dabei entscheiden institutionelle, regulatorische und fiskalische Rahmenbedingungen über das Zukunftspotenzial. Marktanteile lassen sich nur gewinnen, wenn alle Akteure auf dem Finanzplatz die gleichen Zielsetzungen vertreten.

2.1 Ausgangslage

Die Schweizerische Bankiervereinigung, der Schweizerische Versicherungsverband (SVV), die Swiss Funds Association (SFA) und die Swiss Financial Market Services (SWX Group, SIS Group und Telekurs Group) haben als wichtigste Vertreter des Finanzplatzes Schweiz erstmals eine gemeinsame, branchenübergreifende und integrierte Zukunftsstrategie erarbeitet. Auf der Basis seiner starken Position verfolgt der Finanzplatz das Ziel, im internationalen Geschäft global unter die «Top 3» vorzustoßen, um für künftige Herausforderungen und nachhaltiges Wachstum gerüstet zu sein. Mit dem anvisierten Wachstum würden – bei erfolgreicher Umsetzung der Strategie und je nach ökonomischer Entwicklung – 40 000 bis 80 000 neue Arbeitsplätze geschaffen, der BIP-Beitrag verdoppelt und CHF 11 bis 17 Mrd. zusätzliche Steuereinnahmen generiert. Um dies zu erreichen, wurden für einzelne Geschäftsfelder konkrete Massnahmen formuliert, die in die politische Diskussion einzubringen sind.

¹ Weitere Informationen finden Sie unter: www.swissbanking.org; www.svv.ch; www.sfa.ch; www.swx.com

2.2 Der Finanzplatz im Kontext der schweizerischen Volkswirtschaft

Die Finanzdienstleistungsindustrie erbringt einen zentralen Beitrag für das Wohlergehen der gesamten Schweizer Volkswirtschaft. 2006 betrug die direkte Wertschöpfung von Banken und Versicherungen rund CHF 57.5 Mrd.² Dies entspricht rund 12% des gesamtschweizerischen BIP 2006.³ Rund 200 000 Personen arbeiteten 2005 im Finanzsektor, mithin etwa 5% aller Beschäftigten in der Schweiz. Gut 100 000 davon entfallen auf Banken, 54 000 auf Versicherungen, der Rest auf andere Unternehmen des Finanzsektors.⁴ 2005 wurden insgesamt CHF 17 Mrd. an Steuern oder 16% der gesamten Steuern in diesem Jahr bezahlt.⁵ Die zentrale Bedeutung des Finanzsektors für den Wirtschaftsstandort Schweiz wird noch deutlicher, wenn direkt und indirekt erbrachte Leistungen anderer Wirtschaftszweige für den Finanzsektor mitberücksichtigt werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um Leistung von Nicht-Finanzunternehmen zugunsten des Finanzsektors oder auch indirekte positive Effekte, z.B. wenn ein Bauunternehmen ein Bankgebäude erstellt oder wenn ein Private-Banking-Kunde in der Schweiz Ferien macht oder einkauft. Die Finanzunternehmen unterstützen mit ihren Produkten, insbesondere mit Krediten und Versicherungen, auch das Wachstum von Unternehmen, z.B. beim Auf- oder Ausbau einer Produktionswerkstätte oder bei der Gewährleistung einer Absicherung bei einer möglichen Betriebsunterbrechung. Trotz der starken Stellung des Finanzplatzes Schweiz verläuft sein *Wachstum – verglichen mit anderen Finanzzentren – unterproportional*. In einem internationalen Vergleich hat die Schweiz gegenüber sieben anderen ausgewählten Ländern sogar kontinuierlich an Boden verloren. Ein gewichtiger Grund für das unterproportionale Wachstum ist, dass der Finanzplatz Schweiz wichtige Geschäftsfelder verloren bzw. nicht aufgebaut hat bzw. sich bietende Gelegenheiten zum Aufbau neuer Geschäftsfelder (infolge des Fehlens von konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen in der Schweiz) nicht nutzen konnte:

² Berechnung nach VGR-Revision 2007.

³ Quelle: BFS, SECO.

⁴ Quelle: BFS, SNB.

⁵ Berechnung auf Basis: EFD, SNB, BPV, BFS.

- Abwanderung bzw. verpasster Aufbau des *Fremdwährungshandels* in den 70er-Jahren (Beispiel Euro-Dollar),
- Abwanderung des weltweiten *Goldhandels* in den 80er-Jahren und verpasster Aufbau des Handels mit anderen Commodities,
- seit Mitte der 80er-Jahre verpasste Chance der Etablierung als Standort für *Anlagefonds* (im Gegensatz zu Luxemburg und Irland),
- ungünstige Rahmenbedingungen, welche die Etablierung von «Clustern» für *alternative Anlagen* ausserhalb der Schweiz begünstigten.

Der Schweizer Finanzsektor verbucht zwar Erfolge, doch wird das Marktpotenzial von anderen Finanzplätzen weit besser genutzt. In den letzten zehn bis fünfzehn Jahren wurden in den Bereichen Private Equity, Venture Capital und Hedge-Fonds zwischen 2000 und 3000 neue, hoch qualifizierte Stellen geschaffen. Der Grossteil der Stellen fällt dabei auf die sich herausbildenden Cluster in den Regionen Genf-Lausanne, Zürich-Zug-Pfäffikon und Lugano. Die Erfolgsgeschichte dieser Schweizer Investmentgesellschaften relativiert sich jedoch, wenn man das weltweite Wachstum der alternativen Anlageindustrie berücksichtigt. In London hat sich z.B. ein internationaler Cluster gebildet, wo auf einer geografisch nicht viel grösseren Fläche als der Schweiz rund vier Mal mehr Stellen geschaffen wurden. Aufgrund des verschärften Wettbewerbs unter den Finanzplätzen ist ohne Gegenmassnahmen mit einer weiteren Verlangsamung des Schweizer Wachstums zu rechnen.

2.3 Internationale Entwicklungen

Sowohl etablierte Player als auch aufstrebende Finanzplätze mit grossen Wachstumsambitionen haben auf den erhöhten Wettbewerbsdruck reagiert, analysieren ihre Ausgangslage und starten Initiativen zur strategischen (Neu-)Positionierung und Optimierung der Rahmenbedingungen. Das prominenteste Beispiel ist dabei der Finanzplatz New York, für den in einer entsprechenden Studie insbesondere untersucht wurde, wie die nach London abgewanderten Marktanteile wieder zurückgewonnen werden können⁶. Aber auch Singapur, Luxemburg, Dubai und Liechtenstein sind an der Ausarbeitung von Strategien mit der Zielsetzung, ihre Marktsituation (v.a. im Verhältnis zur Schweiz) weiter zu verbes-

⁶ Quelle: City of New York, U.S. Senate, Sustaining New York's and the US' Global Financial Services Leadership, 2007.

sern. Die Massnahmen, die von verschiedenen Finanzplätzen in den letzten Jahren ergriffen wurden, um ihre Attraktivität zu verbessern, lassen sich in sechs Bereiche unterteilen:

- Talentförderung,
- klare Regulierungsprinzipien,
- innovative Gesetzgebung,
- enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Behörden,
- Steueranreize und
- moderne Infrastruktur.

Verschiedene *Innovationen und Trends* sind dabei auszumachen. Die Finanzdienstleistungsindustrie befindet sich in einer äusserst dynamischen Phase. Mehrere Trends können identifiziert werden, die einen direkten Einfluss auf Finanzplätze haben und neue Wachstumschancen bieten.

- Durch das *Aufbrechen traditioneller Wertschöpfungsketten und verschwimmende Grenzen* zwischen Bereichen wie Asset Management, Investment Banking, Private Banking und Lebensversicherung können sich Stärken in verschiedenen Bereichen gegenseitig befruchten. Clusters werden somit noch wichtiger.
- *Innovationen* werden durch eine erhöhte Datenverfügbarkeit und sich ständig weiterentwickelnde Technologien gefördert und lassen sich *rascher umsetzen*. Zum Ausdruck kommt dieser Trend beispielsweise in den steigenden Handelsvolumina von Investment-Banken und Hedge-Fonds im Program Trading. Die Finanzplatz-Infrastruktur kann hier zum Wettbewerbsvorteil werden.
- Die *Globalisierung* und das *starke Wachstum im asiatischen Wirtschaftsraum* schaffen eine neue Marktdynamik und ermöglichen es, einen neuen Kundenstamm zu erschliessen und zu pflegen.
- Der Trend einer zunehmenden *Alterung der Gesellschaft* und ein damit zusammenhängender «Pension Gap» schafft neue Absatzmärkte für innovative Produkte und Leistungen im Vorsorgebereich.
- Die *Zunahme des weltweiten Wohlstandes* erhöht das Spar- und Investitionsvolumen, Hauptfaktoren für das Wachstum.

Für den Erfolg eines Finanzplatzes sind aber auch die Rahmenbedingungen entscheidend:⁷

⁷ Quelle: City of New York, U.S. Senate, Sustaining New York's and the US' Global Financial Services Leadership, 2007.

- Top-Destination für Forschung und Ausbildung mit internationaler Ausstrahlung im Bereich Finance,
- effiziente und marktorientierte Regulierung und Aufsicht von höchster Qualität mit internationaler Anerkennung,
- international attraktives Steuerumfeld für Unternehmen und Privatpersonen,
- enge Zusammenarbeit von Finanzindustrie, Behörden und Politik zur nachhaltigen Stärkung des Finanzplatzes,
- Unterstützung des Finanzplatzes durch eine in Qualität, Kosteneffizienz und Innovation führende Infrastruktur.

2.4 Masterplan Finanzplatz Schweiz – ausgewählte Wachstumsziele

Die Aspirationsniveaus der einzelnen Geschäftsfelder zeigen exemplarisch auf, wie das Gesamtziel für den Schweizer Finanzplatz erreicht werden kann:

- *Private Banking*: Nummer 1 in der internationalen Vermögensverwaltung und Erhalt Top-3-Position im Global Wealth Management,
- *Commodity Trade Finance*: Ausbau der Position als weltweit führender Finanzplatz für die Handelsfinanzierung,
- *Alternative Investments*: Etablierung als Top-3-Standort für den Vertrieb und die Produktion von Hedge-Fonds in Europa und Verdoppelung des Marktvolumens von Private Equity in der Schweiz in den nächsten fünf Jahren,
- *Life & Pension*: Bedürfnisse am Heimmarkt mit innovativen Produkten optimal befriedigen,
- *Globaler Pension-Hub*: Führende Stellung im internationalen Pensionsgeschäft,
- *Rückversicherung*: Nachhaltige Stärkung der Marktposition,
- *Spezialfonds*: Etablierung Standort Schweiz als führender Spezialfonds-Cluster für vermögende Privatkunden und institutionelle Investoren in Europa,
- *Venture Capital*: Schweiz soll als Forschungs- und Wissenschaftsstandort zu den besten Venture-Capital-Plätzen in Europa (relativ zum BIP) gehören,
- *Calculated Prices*: Aufbau eines Trust Centers für die Preisbestimmung von Hedge-Fonds und FoF.

2.5 Von der Vision zur Wirklichkeit

Ein Schlüssel zur erfolgreichen Umsetzung des Masterplans ist, dass eine bessere Koordination der laufenden und zukünftigen Massnahmen mit den Behörden stattfindet. Zu diesem Zweck wurde im vergangenen November der Dialog mit den Spitzen der Verbände, den Behörden und der Politik initiiert. Neuste Entwicklung ist die Einrichtung des «Steuerungsausschusses Dialog Finanzplatz» (Stafi). Unter der Leitung von Peter Siegenthaler, dem Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung, führen Vertreter von Behördenseite, die Nationalbank, die Bankenkommision, das Bundesamt für Privatversicherungen und die Steuerverwaltung den gemeinsamen Dialog weiter. Vom Finanzsektor nehmen die Bankiervereinigung, der Versicherungsverband, die Swiss Funds Association und die Swiss Financial Market Services daran teil. Die Institutionalisierung eines «Finanzplatz-Gipfels» unter Teilnahme von Spitzenvertretern der Behörden, Politik und Verbände ist vorgesehen. Überdies wird eine jährliche, gemeinsame, kritische Prüfung zur Lage des Finanzplatzes Schweiz durch die Verbände stattfinden. Erarbeitet wurde bereits ein Controlling-Tool zur Überwachung der Massnahmenpakete.

3. Steuerfragen

3.1 Totalrevision der Mehrwertsteuer und Branchenbroschüren der ESTV

Der Bundesrat hatte Mitte Februar 2007 die Vorlage zur Einfachen Mehrwertsteuer (MWST) in die Vernehmlassung geschickt. Per Ende Juli 2007 hat die Schweizerische Bankiervereinigung eine umfassende Stellungnahme dazu eingereicht. Sie begrüsst das Vorhaben einer Totalreform der MWST. Das Modul «Steuergesetz» bietet – nach Überarbeitung – eine gute Grundlage, um bei der MWST die gewünschte Rechtssicherheit, die Verringerung des administrativen Aufwandes und die verstärkte Kundenorientierung der Verwaltung zu erreichen. Dieses Modul sollte zeitlich vorgezogen werden, damit die gesteckten Ziele so schnell wie möglich erreicht werden können. Die Umsetzung der weiteren Module «Einheitssatz» oder «2 Sätze» hat aus Sicht der Finanzwirt-

schaft nicht die gleiche Priorität wie das Modul «Steuergesetz». Aus gesamtwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Überlegungen verdient die Variante «Einheitssatz» den Vorzug. Bei den Ausnahmen im Geld- und Kapitalverkehr sollte im Grundsatz der bisherige Gesetzeswortlaut beibehalten werden, um künftigen Unklarheiten vorzubeugen. Eine Ausweitung der Ausnahmen im Geld- und Kapitalverkehr auf Vorleistungen ist im Sinne der Vereinfachung zu begrüssen.

Ende Juli 2007 ist die Vernehmlassungsfrist abgelaufen. Der Bundesrat hat die Vernehmlassungsergebnisse im Januar 2008 publiziert. In der Vernehmlassung gingen über 530 Stellungnahmen ein, 111 davon von eingeladenen Teilnehmern. Nahezu alle Vernehmlassenden bejahen den Reformbedarf bei der MWST und ziehen eine Totalrevision des Gesetzes einer Teilrevision vor. Die Vereinfachungen, welche die Reformvorlage beinhaltet, werden grundsätzlich als gute Grundlage für die administrative Entlastung der Unternehmen und für eine grössere Rechtssicherheit erachtet. Die Umsetzung des Moduls «Steuergesetz» wird als wichtig, richtig und vordringlich erachtet. Dennoch brachten Vernehmlassende zu den einzelnen Bestimmungen zahlreiche Änderungswünsche vor. Namhafte Vernehmlassende aus der Wirtschaft, die FDP und einige Kantone fordern noch weitergehende Vereinfachungen und Entlastungen für die steuerpflichtigen Unternehmen. Das Modul «Einheitssatz» wird von weiten Teilen der Wirtschaft und von wirtschaftsnahen Kreisen klar befürwortet, weil nur dieses eine konsequente Vereinfachung der Mehrwertsteuer bewirke. Mehrheitlich auf Ablehnung stösst die Aufhebung der Steuerausnahmen jedoch bei den Branchen, die davon direkt betroffen sind (Gesundheit, Soziales, Sport, Kultur und Bildung). Das Modul «2 Sätze» fand kaum Unterstützung und wird deshalb nicht mehr weiterverfolgt.

Der Bundesrat hat anfangs Jahr beschlossen, dem Parlament eine Botschaft mit zwei voneinander unabhängigen Teilen zu unterbreiten. Sie soll im Sommer 2008 vorliegen. Das Fundament der Steuerreform bildet ein erster Teil mit einem vollständig überarbeiteten MWST-Gesetz. Dieses zeichnet sich durch eine einfachere Systematik und inhaltliche Modifikation in über 50 Punkten aus. Im zweiten Teil der Botschaft schlägt der Bundesrat die Einführung eines Einheitssatzes von 6,1 Prozent und die Abschaffung von möglichst vielen Steuerausnahmen vor, was die MWST noch konsequenter vereinfachen soll, da aufwendige und komplexe Abgrenzungsprobleme wegfallen würden.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist ferner daran, die *Branchenbroschüren* zur MWST zu überarbeiten. Die Broschüre Nr. 14 Finanzbereich wird neu in zwei Teile gegliedert. Nr. 14 als Hauptbroschüre über den Finanzbereich und Nr. 14a mit der bankenspezifischen Vorsteuerpauschale. Grundsätzlich entspricht der Entwurf der Broschüre Nr. 14a den bisherigen Ausführungen über die bankenspezifische Vorsteuerpauschale in der Hauptbroschüre Nr. 14 Finanzbereich. Berechnungsmechanik, Zu- und Abschläge bleiben unverändert, wurden aber detaillierter dargestellt. Auf Kritik stiess die im Entwurf enthaltenen Möglichkeiten, dass die Abweichungen vom Massgeblichkeitsprinzip des EBK-Abschlusses nicht begrenzt und zudem nur zu Gunsten der Steuerverwaltung ausgefallen sind.

Die überarbeitete Branchenbroschüre Nr. 14 ist nicht optimal ausgefallen. Zumal die Anliegen der Banken an eine vereinfachte, praxisgerechte Wegleitung sind unberücksichtigt geblieben. Einzelne Anpassungen führen sogar zu Verschärfungen, zu einer Erhöhung der Komplexität und der Formvorschriften, schliesslich zu einer Abnahme der Rechtssicherheit. Eine Verbesserung der Broschüre mit den Zielen der Vereinfachung und Praxistauglichkeit scheint unabdingbar. Entsprechende Konsultationen mit der Wirtschaft sind im Gang.

3.2 Steuerliche Behandlung von Trusts: neues Kreisschreiben der SSK

Bereits 2004 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) mit der Ausarbeitung eines Kreisschreibens zu den Fragen der steuerlichen Behandlung von Trusts begonnen. Die SSK umfasst die Steuerverwaltungen aller Kantone sowie die ESTV. Aus Bankensicht standen zwei Anliegen im Vordergrund:

1. Ermöglichung des Geschäfts mit schweizerischen Trustees

Das Ausüben einer Trustee-Funktion in der Schweiz (unter den bei den Banken gängigen Strukturen) soll nicht an nachteilige schweizerische Steuerfolgen, z.B. Zurechnung des Trust-Vermögens zum Trustee oder Schenkungssteuern im Zeitpunkt der Errichtung, geknüpft werden.

2. Keine Nachteile für in der Schweiz wohnhafte Pauschalbesteuerte

Bei in der Schweiz wohnhaften Personen mit so genannter Pauschalbesteuerung sollen Einkünfte aus Trusts die Anwendung der Pauschalbesteuerung nicht verhindern.

Ende August 2007 konnte das Kreisschreiben durch die SSK finalisiert werden. Die Hauptanliegen der Banken haben vollumfänglich in das Kreisschreiben Eingang gefunden. Insbesondere die steuerlichen Fragen zur Ermöglichung des Trustgeschäftes in der Schweiz waren in der SSK umstritten, und die jetzige Lösung wurde von der Mehrheit der Kantone gegen den ursprünglichen Willen der Behörden des Kantons Zürich sowie der ESTV durchgesetzt.

Das Kreisschreiben entfaltet seine Wirkung für die Steuern von Bund und Kantonen und wurde Ende Oktober 2007 offiziell publiziert. Es bietet nun die steuerlichen Rahmenbedingungen um das Geschäft mit Trustees in der Schweiz zu eröffnen.

3.3 EU-Zinsbesteuerung: Satzerhöhung ab Juli 2008

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Oktober 2004 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen steht seit dem 1. Juli 2005 in Kraft. Es sieht vor, dass der Satz des Steuerrückbehalts vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008 15%, vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 20% und danach 35% beträgt.

So erhöht sich der Satz des Rückbehalts am 1. Juli 2008 auf 20%. Die ESTV hat anfangs Oktober 2007 auf ihrer Website die entsprechenden Modalitäten veröffentlicht. Einem Rückbehalt von 20% unterliegt der gesamte betroffene Zins bzw. Verkaufserlös ab 1. Juli 2008. Es erfolgt keine Pro-Rata-Berechnung auf beiden Sätzen. In gleichem Vorgehen wie beim Inkrafttreten des Abkommens werden Zinsen bzw. Verkaufserlöse, die sich wirtschaftlich auf einen vor dem 1. Juli 2005 liegenden Zeitraum beziehen, erst ab diesem Zeitpunkt erfasst.

4. Business Continuity Management – eine aktuelle Fragestellung am Beispiel der jüngsten Selbstregulierung der Banken

Am 1. Januar 2008 sind, mit einer zweijährigen Übergangsfrist, die neuen «Empfehlungen für das Business Continuity Management» der *Schweizerischen Bankiervereinigung* in Kraft getreten. So konnte auch in diesem Bereich – mit Unterstützung der Eidgenössischen Bankenkommission als Aufsichtsbehörde (EBK) – eine Selbstregulierung umgesetzt

werden. Adressaten der Empfehlungen sind die Bankinstitute und Effektenhändler. Nachstehend seien Ausgangslage, Anwendungsbereich und ausgewählte Schwerpunkte des neuen Regelwerks kurz dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen.

4.1 Ausgangslage und Anwendungsbereich

Unter «*Business Continuity Management*» (BCM) ist üblicherweise ein unternehmensweiter Ansatz zu verstehen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die wichtigen Geschäftsfunktionen im Fall interner oder externer Bedrohungen aufrechterhalten bzw. zeitig wiederhergestellt werden können. Damit zielt BCM auf eine Beschränkung der mit Betriebsunterbrüchen verbundenen Risiken. Es umfasst die Phasen der Planung, der Umsetzung und der Überwachung bzw. Prüfung (des Controlling). Wenngleich Überlegungen und Massnahmen zur Wahrung einer möglichst kontinuierlichen Geschäftstätigkeit in der unternehmerischen Praxis von jeher eine Rolle spielten, hat die Thematik erst in den letzten Jahren ihre heutige Ausprägung und Bedeutung erlangt.

Vor dem Hintergrund der Verletzlichkeit von Finanzmarktteilnehmern und -systemen gehen die Empfehlungen bewusst von einem *breiten Spektrum der möglichen Bedrohungen* aus. Dieses umfasst bspw. die Möglichkeit von Naturkatastrophen (u.a. Überschwemmung, Erdbeben) und Unfällen (Brand, Explosion), die Gefahr von Ausfällen in den Human Resources (Pandemien), das Ausfallrisiko von Informatiksystemen (IT) und Infrastrukturen (Energieversorgung) oder die Bedrohung durch Sabotage und Terror. Die entsprechenden Bedrohungen (Krisentypen) sind durch die einzelnen Institute jeweils nach Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkungsgrad zu erfassen. Dabei darf und muss Spielraum für unternehmens-individuelle Lösungen bestehen. Allerdings bezieht sich das BCM nur auf Krisensituationen, die nicht mit den ordentlichen Führungsmitteln und Entscheidungszuständigkeiten bewältigt werden können, und ist vom Umgang mit «normalen» Störungen («Availability Management») zu unterscheiden. Weiter ist zwischen der (präventiven) Business-Recovery-Planung im Vorfeld und dem eigentlichen (therapeutischen) Krisenmanagement im Anwendungsfall zu differenzieren.

4.2 Inhaltliche Schwerpunkte

Nachstehend sei die den Empfehlungen zugrunde liegende «Philosophie» anhand ausgewählter Gesichtspunkte beispielhaft illustriert. Am Anfang von Überlegungen zum BCM steht die Durchführung einer so genannten *Business-Impact-Analyse* bzw. eines Assessment der geschäftskritischen Prozesse und Ressourcen, verbunden mit der Festlegung des jeweils gewünschten Wiederherstellungsgrads und einer maximalen Zeitspanne zur Wiederherstellung. Gestützt darauf legt die *Business-Continuity-Strategie* das grundlegende Vorgehen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Geschäftsaktivität bzw. Erreichung der Recovery-Zielsetzungen fest. Diese Strategie bildet ihrerseits die Grundlage von *Business-Continuity-Plänen*. Nach den Empfehlungen der Bankiervereinigung sollten diese Pläne mindestens enthalten:

- eine *Beschreibung des Anwendungsfalls* (auslösendes Szenario),
- die *Vorgehensweise bzw. zu treffenden Massnahmen* mit Prioritäten und notwendigen Ersatzressourcen,
- Angaben zur *Krisenorganisation*, einschliesslich der entsprechenden Kompetenzordnung.

Business Continuity Reviews beinhalten eine Bestandesaufnahme der entsprechenden Dokumentation mit einer Bewertung aufgrund konsistenter Prüfkriterien. Dabei wird die Umschreibung eines klaren Prozesses zur Überwachung und zur Behebung offener Punkte empfohlen. Mit *Business Continuity Tests* ist die Umsetzung der Pläne und die Bereitschaft der Krisenorganisation auszutesten. Schwerpunkte und Abfolge dieser Überprüfungen sind entsprechend der Risikobeurteilung festzulegen. Die Bankiervereinigung empfiehlt den Instituten eine Koordination der einzelnen Tests in Form einer systematischen Testplanung und eine einheitliche Regelung der Berichterstattung.

In Krisensituationen übernimmt ein *Krisenstab* bis zur Krisenbewältigung bzw. Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustands die Führung. Zentral ist die Notwendigkeit, Auslösung und Zuständigkeiten des Krisenstabs rechtzeitig im Voraus klar geregelt zu haben. Dabei ist die Krisenorganisation gezielt auf Aktivitäten und die geografische Struktur des Unternehmens auszurichten.

Sodann enthalten die Empfehlungen der Bankiervereinigung auch Anforderungen an Ausbildung, Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit. Über den Stand der Vorbereitungen zur Business Continuity ist

zu Handen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in einem festgelegten Rhythmus stufengerecht zu berichten. Aufgrund der Schlüsselrolle der Kommunikation im Krisenfall gilt es ferner, der Ausarbeitung praxisnaher Leitlinien für die interne wie externe Kommunikation Beachtung zu schenken. Hier stehen ein hoher Professionalitätsgrad und die Sicherung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen der Dialogpartner im Vordergrund. Zusätzlich ist vorgesehen, dass im Falle einer entsprechenden Krisensituation – nicht zuletzt mit Blick auf mögliche systemische Risiken – auch die Aufsichtsbehörde informiert werden muss.

Für eine erfolgreiche Umsetzung steht nicht zuletzt der *«Faktor Mensch»* im Vordergrund. Die Mitarbeitenden sollen in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben umfassend geschult werden. Besonders gilt das für die Mitglieder der Krisenorganisation. Zusätzlich ist durch ein laufendes Informationsprogramm auf die entsprechende Sensibilisierung hinzuwirken.

4.3 Beurteilung

Bei den Empfehlungen der Bankiervereinigung handelt es sich um eine *«Best Practice»*, deren Einhaltung das EBK-Rundschreiben 04/2 (*«Selbstregulierung als Mindeststandard»*) nicht zwingend vorschreibt. Ausnahme sind die Durchführung einer Business-Impact-Analyse (Abschnitt 5.4.1 der Empfehlungen) und die Festlegung einer Business-Continuity-Strategie (Abschnitt 5.4.2). Diese beiden Kernelemente der Empfehlungen hat die EBK zu aufsichtsrechtlichen Mindeststandards erklärt, die von den Banken und Effektenhändlern zwingend einzuhalten sind.

Für die erfolgreiche Umsetzung der Empfehlungen in der Praxis dürften *Bewusstseinsbildung und Verankerung auf den obersten Entscheidungsebenen* der Unternehmen wichtig sein. Dazu legen die Empfehlungen fest, dass die Verantwortung für das BCM bei Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der einzelnen Institute liegt. Während der Verwaltungsrat für die Überwachung der Einhaltung einer schriftlich festgehaltenen Strategie verantwortlich ist, erfolgt deren Konkretisierung durch die Geschäftsleitung. Diese regelt die nachgeordneten Entscheidungskompetenzen und Informationsflüsse durch interne Weisungen, insbesondere auch – mit Genehmigung des Verwaltungsrates – das Verhältnis der Geschäftsleitung zum Krisenstab.

Die Empfehlungen sind bewusst «prinzipien-basiert» abgefasst («principles-based»), sodass dem einzelnen Institut *Spielraum zur Ausgestaltung des eigenen Vorgehens* verbleibt. Dabei soll den Besonderheiten der jeweiligen Ausgangslage, bspw. hinsichtlich der Institutsgrösse, Aktivitätsfelder, Risikolage und systemischen Bedeutung Rechnung getragen werden können. Diese Möglichkeit einer Differenzierung ist mit Blick auf bestehende Ansätze und die Vielfalt des schweizerischen Bankensektors von hoher Bedeutung.

Mit der Anlehnung an die «High-Level Principles for Business Continuity» des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bzw. des Joint Forum aus dem Jahr 2006 entsprechen die Empfehlungen der Bankenindustrie auch dem *international erwarteten Standard*. Diesem Gesichtspunkt kommt angesichts der oft grenzüberschreitenden Dimension von Krisen und der Reputation des Finanzplatzes Schweiz eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Auch wenn schon bisher umfangreiche Lösungen bestehen, wird die neue Selbstregulierung einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität und Reputation der schweizerischen Finanzwirtschaft leisten und könnte auch für andere Branchen Vorbildcharakter entfalten.

III. Ausgleichskassen

1. Unsere AHV- und Familienausgleichskassen

Die *Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe* (Ausgleichskasse Banken), die gemeinsam von der Schweizerischen Bankiervereinigung und unserem Verband getragen wird, wickelte in der Berichtsperiode den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der AHV, EO und IV mit gewohnter Sorgfalt, Zügigkeit und Verlässlichkeit ab. Dasselbe gilt für die durch unseren Verband gegründeten Familienausgleichskassen für die Kantone Aargau und Zürich.

Sie finden eine *schematische Darstellung* dieser Ausgleichskassen und ihrer Trägerverbände hinten in diesem Geschäftsbericht.

2. Die Ausgleichskasse Banken im Besonderen

Unser Verband hat die Ausgleichskasse Banken 1947 zusammen mit der Schweizerischen Bankiervereinigung gegründet. Das ermöglicht es Unternehmen, die nicht Bank oder Effekthändler sind, über eine Mitgliedschaft in unserem Verband gleichwohl von den günstigen Administrationskosten und dem hohen Dienstleistungsniveau einer privatwirtschaftlich getragenen Kasse zu profitieren. Für unseren Verband ist die Ausgleichskasse neben der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung ein Hauptelement des Vereinszwecks (Art. 3 unserer Statuten, im Gegensatz zur Bankiervereinigung, wo die Ausgleichskasse nur eine von vielen Dienstleistungen für die Mitglieder darstellt).

2007 hat die Kasse CHF 1894 Mio. (1765 Mio.) an AHV-, IV-, EO-, ALV-Beiträgen eingenommen und CHF 575 Mio. (550 Mio.) für AHV- bzw. IV-Renten und EO-Entschädigungen ausgezahlt (in Klammer Vorjahr).

3. Die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich

Familienausgleichskassen wickeln das *System der Kinderzulagen* ab, die von den Arbeitgebern ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausbezahlt werden. Auch hier gibt es kantonale und von Wirtschaftsverbänden getragene Kassen. Im Gegensatz zu den AHV-Ausgleichs-

kassen sind die Familienausgleichskassen vom kantonalen Recht geregelt und in ihrer Tätigkeit auf den jeweiligen Kanton beschränkt.

Unser Verband ist Trägerorganisation je einer Familienausgleichskasse in den Kantonen Aargau und Zürich. Über diese können ausschliesslich Mitglieder unseres Verbands abrechnen. Der Geschäftsführer der Ausgleichskasse Banken leitet zugleich die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich.

2007 erreichten die Familienzulagen-Auszahlungen im Kanton Zürich den Betrag von CHF 8,09 Mio. (7,61 Mio.), jene im Kanton Aargau den Betrag von CHF 0,60 Mio. (0,52 Mio.) (in Klammer Vorjahr).

4. Das Projekt einer Familienausgleichskasse Schweiz

In der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 68% angenommen. Nach dem neuen Gesetz werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahren
- eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren

Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) legt Mindestbeträge für die Kinderzulagen und die Ausbildungszulagen fest und führt gleichzeitig eine Vereinheitlichung und eine bessere Koordination ein. Die Durchführung der Familienzulagenregelung erfolgt wie bisher durch die Arbeitgebenden. Alle Arbeitgebenden müssen sich im Kanton, in dem sich der Sitz ihres Unternehmens befindet, einer anerkannten Familienausgleichskasse anschliessen. Zweigniederlassungen von Unternehmen schliessen sich in dem Kanton an, in dem sie sich befinden, und nicht im Kanton des Hauptsitzes. Die Kantone können jedoch diesbezüglich abweichende Bestimmungen vorsehen. Für Arbeitgebende ist eine Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse nicht mehr möglich.

In Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden, namentlich der Schweizerischen Bankiervereinigung und dem Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften, hat die Ausgleichskasse Banken die Durchführbarkeit der Gründung einer Familienausgleichskasse für das Bankgewerbe in der ganzen Schweiz zu prüfen.

Mit Mitteilung Nr. 169 der AK Banken wurden deren Mitglieder im Oktober 2007 über dieses Vorgehen informiert. Da jeder einzelne Kanton ein separates Einführungsgesetz zum Bundesgesetz erlassen wird, besteht die grösste Herausforderung darin, die von Kanton zu Kanton abweichenden zusätzlichen Bestimmungen zu koordinieren bzw. mit unseren Mitgliedern in einfacher Form umzusetzen.

Für die Mitglieder steht in erster Linie eine effiziente und kostengünstige Durchführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen im Vordergrund. Es ist vorgesehen die Mitglieder rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des FamZG (1. Januar 2009) über die neue Familienausgleichskasse und den Abrechnungsmodus zu informieren.

Ausgleichskassen in Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft unseres Verbandes

Schweiz, Bankiervereinigung (SBVg)

Präsident: Pierre Mirabaud
Verwaltungsrat:
P. Mirabaud** Präsident; Mirabaud & Cie; **M. Rohner**** UBS AG;
A. Zeller** Banque Cantonale Vaudoise; **W. Burchold**** Credit Suisse;
U. Ph. Roth** Schweizerische Bankiervereinigung; **R. J. Bär*** Julius
 Bär Holding AG; **A. Bolliger*** Bank Maerki Baumann & Co. AG;
A. Gysf* BSI SA; **P. Nyffeler*** Valiant Holding; **J. Rossier*** Lombard
 Odier Darier Hentsch & Cie; **P. Vincenz*** Raiffeisen-Gruppe Schweiz;
C.R. Bidermann Rahm & Bodmer; **R.A. Cavetti** Citigroup; **G. de
 Piccolotto** Union Bancaire Privée; **B. Goetschin** Banque Cantonale
 de Genève; **B. Kobler** Luzerner Kantonalbank; **E. Leemann** AIG
 Privat Bank AG; **P. Nyffeler** Verband Schweiz. Kantonalbanken;
St. Weigelt Bank CA St. Gallen; **M. Scholl*** Zürcher Kantonalbank;
M. Montbaron* Crédit Agricole SA

* Mitglieder des Ausschusses ** Mitglieder des Präsidiums und des Ausschusses

Delegierter des VR: Urs Ph. Roth

Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe (AK Banken)

Präsident: Leo Metzler, Direktor, Credit Suisse, Zürich
R. Bantle Verband der Raiffeisenbanken; **R. Isken** Bezirks-Spar-
 kasse; **L. Metzger** Schweiz. Bankiervereinigung; **A. Nötzli** UBS AG;
P. Schaub Basler Kantonalbank; **H. Jeger** Baumann & Cie.
 Banquiers

Geschäftsführer: Daniel Cerf

Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften (Holdingverband)

Präsident: Georg Stucky
Vorstand:
G. Stucky Präsident; **K. Arnold** Steuerkonsultent; **P. A. Derendinger**
 Rechtsanwalt; **M. Kühne** Generalkonsult; **D. Lüthi** Notar; **L. Metzger**
 SBVg; **St. Mumenthaler** Novartis International AG; **U.B. Rinder-**
knecht UBS AG; **A. Storck** ABB; **U. Vischer** Büro VISCHER

Sekretär: Christoph Winzeler

Vereinsverband der Familienausgleichskassen Aargau und Zürich des Verbands schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften

Präsident: Georg Stucky
Vorstand:
E. Affolter BDO Visura; **H. Gloor** Hypothekbank Lenzburg;
L. Metzler Credit Suisse; **K. Wild-Birchler** Dresdner Bank
 (Schweiz) AG; **R. Wirz** UBS AG

Sekretär: Daniel Cerf

Familienausgleichskasse Zürich des Holdingverbands

Präsident: Georg Stucky
Vorstand:
L. Metzler Credit Suisse; **K. Wild-Birchler**
 Dresdner Bank (Schweiz) AG; **R. Wirz**
 UBS AG

Geschäftsführer: Daniel Cerf

Familienausgleichskasse Aargau des Holdingverbands

Präsident: Georg Stucky
Vorstand:
E. Affolter BDO Visura
H. Gloor Hypothekbank Lenzburg;

Geschäftsführer: Daniel Cerf

IV. Interna

1. Generalversammlung 2007

Die 49. ordentliche Generalversammlung unseres Verbandes fand am 17. April 2007 unter der Leitung von Präsident Dr. Georg Stucky im SWX Convention Point, Zürich, statt. Der Präsident widmete seine Ansprache dem Rückblick auf Schwerpunkte der Politik aus der Sicht der Wirtschaft im Jahr 2006 und einem Blick in die Zukunft. Nach der Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung 2006 wurden die Herren Max Kühne und Urs Rinderknecht als Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtsdauer mit Applaus wiedergewählt.

Anschliessend an die Behandlung der statutarischen Geschäfte sprach a. Regierungsrat Dr. h.c. Franz Marty, Präsident des Verwaltungsrates der Raiffeisen Gruppe, zum Thema «Sozialstaat – mit voller oder beschränkter Haftung?» Wir verdanken ihm einen souveränen Überblick und zahlreiche Denkanstösse zur Reform unseres Sozialstaates. Wir danken ihm für seine Anregungen, die in der anschliessenden Diskussion auf ein mannigfaches Echo stiessen.

2. Mitgliederbestand

Der Mitgliederbestand des Verbands schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bestand am 1. Januar 2007	644
Eintritte	16
Austritte	25
Bestand am 31. Dezember 2007	<u>635</u>

3. Bilanz per 31.12.2007⁸

in CHF

<i>Aktiven</i>	31.12.2007	31.12.2006
Bankkonten	46 324.50	65 115.70
Debitoren	80.—	540.—
Eidg. Steuerverwaltung Vst	703.60	330.30
Wertschriften	522 527.—	494 063.—
	<u>569 635.10</u>	<u>560 049.—</u>

Passiven

Transitorische Passiven	38 134.70	45 201.95
Vermögen	531 500.40	514 847.05
	<u>569 635.10</u>	<u>560 049.—</u>

Veränderung des Vermögens

Stand per 1. Januar	514 847.05	483 981.25
Reingewinn per 31. Dezember	16 653.35	30 865.80
Stand per 31. Dezember	<u>531 500.40</u>	<u>514 847.05</u>

⁸ Zur Sicherung der gesetzlichen Haftpflicht unseres Verbands und der Schweizerischen Bankiervereinigung als Trägerverbände der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe (Art. 78 Abs. 1 ATSG, Art. 70 AHVG) besteht eine Solidarbürgschaft der Basler Kantonalbank über CHF 500 000.00 zu Gunsten der beiden Verbände (Art. 55 AHVG).

4. Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2007

<i>Aufwand</i>	2007	2006
Entschädigungen und Honorare	41 620.—	41 434.—
Ausgleichskasse (Sozialabgaben)	1 163.50	1 596.—
Steueraufwand	2 564.20	1 021.70
Drucksachen	4 585.15	5 448.15
Portispesen	1 680.15	3 401.85
Bank- und Postkontospesen	90.40	196.30
Reise- und Sitzungspesen	514.70	718.—
Dienstleistungseinkauf	32 280.—	32 280.—
GV und Vorstandssitzung	8 202.—	6 466.90
Revision	930.—	810.—
Diverse Unkosten	777.—	1 500.—
Einnahmenüberschuss	16 653.35	30 865.80
	<u>111 060.45</u>	<u>125 738.70</u>
 <i>Ertrag</i>		
Eintrittsgelder und Jahresbeiträge	81 440.—	81 220.—
Wertschriftenertrag	19 489.35	34 424.10
Bank- und Postzinsen	60.70	94.60
Diverse Einnahmen	10 000.—	10 000.—
ausserordentlicher Ertrag	70.40	—.—
	<u>111 060.45</u>	<u>125 738.70</u>

5. Revisionsbericht

An die
Generalversammlung des Verbandes
Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften
Aeschenplatz 7, Postfach 4182
4002 Basel

Basel, 27. Februar 2008

Revisionsbericht 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängige Revisoren Ihres Verbandes haben wir die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2007 abgeschlossene Geschäftsjahr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Aufgrund dieser Prüfungen stellen wir fest, dass

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung, die mit einem Reingewinn von CHF 16 653.35 abschliessen, mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Wir empfehlen, die Jahresrechnung 2007 zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

J. Allemann Dr. G. Schürmann